

Richtlinien zur Förderung des energieeffizienten Wohnungsbaus in der Gemeinde Oberteuringen vom 06.12.2012

§ 1

Allgemeines – Zweck der Förderung

Die Gemeinde Oberteuringen unterstützt Bauherren von Wohnhäusern auf den von der Gemeinde erworbenen Bauplätzen im Baugebiet „Pfaffenberg-Süd“ durch eine finanzielle Förderung.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Bauherren, die auf den gemeindeeigenen, gegenwärtig zum Verkauf angebotenen Bauplätzen im Baugebiet „Pfaffenberg-Süd“ selbstgenutzte Wohngebäude (Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser) errichten.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Gemeinde Oberteuringen fördert Bauherren, die bei der Errichtung ihres neuen Wohnhauses im Baugebiet „Pfaffenberg-Süd“ durch Unterschreitung der gesetzlichen Vorgaben verstärkt auf einen niedrigen Energieverbrauch achten, wie folgt:

a) KfW-Effizienzhaus 55

Für ein KfW-Effizienzhaus 55 gewährt die Gemeinde Oberteuringen einen Zuschuss in Höhe von **1.000,-- € pro Grundstück**.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) maximal 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV2009) beträgt. Der Transmissionswärmeverlust (H_t) beträgt maximal 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 Anlage 1 EnEV2009).

b) KfW-Effizienzhaus 40

Für ein KfW-Effizienzhaus 40 gewährt die Gemeinde Oberteuringen einen Zuschuss in Höhe von **1.500,-- € pro Grundstück**.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) maximal 40 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV2009) beträgt. Der Transmissionswärmeverlust (H_t) beträgt maximal 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 Anlage 1 EnEV2009).

c) Passivhaus

Für ein Passivwohnhaus gewährt die Gemeinde Oberteuringen einen Zuschuss in Höhe von **2.000,-- € pro Grundstück**.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_n) beträgt und der Jahres-Heizwärmebedarf (Q_h) nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche beträgt.

§ 4 Antragstellung

Der Antragsteller hat den Niedrigenergiehausstandard bei Antragstellung zu belegen. Zur Nachweisführung hat der Antragsteller nach Fertigstellung des Wohnhauses einen Energiebedarfsausweis vorzulegen, der von einem für die Ausstellung und Prüfung der Energieausweise berechtigten Sachverständigen zu erstellen ist. Zusätzlich muss der Nachweis über eine erfolgreich durchgeführte Luftdichtigkeitsmessung nach § 6 EnEV2009 (so genannte Blower-Door-Messung) vorgelegt werden.

Der Antrag zur Förderung ist bei der Gemeindeverwaltung Oberteuringen erhältlich.

§ 5 Rechtsanspruch

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Oberteuringen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und gelten unbefristet.